



Das Rektorat der Eberhard Karls Universität Tübingen hat folgende Parkplatzbenutzungsordnung beschlossen:

1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt die Nutzung aller Beschäftigtenparkplätze der Universität. Werden von der Universität zukünftig weitere Beschäftigtenparkplätze verwaltet, so gilt diese Benutzungsordnung auch für diese Parkplätze.

Ausgehend von den zur Verfügung stehenden Parkplätzen wird eine Überbuchungsquote gem. Anlage 1 festgesetzt. Diese kann in Abhängigkeit von der tatsächlichen Auslastung des jeweiligen Parkplatzes unter Beteiligung des Personalrats angepasst werden.

2. Parkberechtigung

- 2.1 Parkberechtigt sind als Leiter/in der Universität der/die Rektor/in, die Prorektoren und Prorektorinnen, der/ die Kanzler/in und die Dekane und Dekaninnen der Fakultäten. Grundsätzlich parkberechtigt sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (ohne Klinikum), wenn sie folgende, in geeigneter Form nachgewiesene Voraussetzungen in folgender Priorität erfüllen:
- 2.1.1 **Gehbehinderung** (G oder aG-Vermerk)
 - 2.1.2 Betreuung von **pflegebedürftigen Familienangehörigen** oder Versorgung von **Kindern** bis einschließlich 14 Jahren.
 - 2.1.3 **Schichtdienstleistende**, deren Dienstbeginn und -ende in Zeiten liegt, in denen öffentliche Verkehrsmittel selten oder überhaupt nicht mehr fahren.
 - 2.1.4 Ehrenamtliche Helfer in **Katastrophenschutzdiensten**, die auf Abruf Dienstleistungen erbringen müssen.
 - 2.1.5 Personen, die nachweislich ihr eigenes **Kraftfahrzeug oft für dienstliche Zwecke** einsetzen müssen.
 - 2.1.6 **Ungünstige Verbindung** zwischen Wohnort und Dienstort mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Als verbindliche Grundlage dient die Ortsliste (Anlage 2), die in Abstimmung mit dem Personalrat den Erfordernissen angepasst werden kann.
- 2.2 Parkberechtigt für die Dauer des/der Dienstgeschäfts/Tätigkeit sind auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Verwaltung, von Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Tübingen, des Technischen Betriebsamts, von privaten Reinigungs- und Wachdiensten, Handwerker und andere Dienstleister und Zulieferer der Universität.

- 2.3 In Härtefällen, in denen besondere Gründe eine Parkberechtigung rechtfertigen können, entscheidet der Kanzler unter Beteiligung des Personalrats über die Vergabe im Einzelfall.
- 2.4 Die Parkberechtigung ist nicht übertragbar. Die Parkberechtigung begründet keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Parkberechtigung ist der Parkplatzschlüssel/die Chipkarte unaufgefordert zurückzugeben und im Falle einer elektronischen Schließung, wird der Zugang von den parkplatzverwaltenden Einrichtungen elektronisch gesperrt. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Parkberechtigung kann von den für die Erteilung der Parkberechtigungen zuständigen Einrichtungen bei Bedarf jederzeit überprüft werden.

3. Vergabeverfahren

- 3.1 Parkberechtigungen werden von der parkplatzverwaltenden Einrichtung auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Anträge und Entscheidungen über die Anträge werden von den parkplatzverwaltenden Einrichtungen schriftlich dokumentiert. Die Antragsteller erhalten eine schriftliche Mitteilung der parkplatzverwaltenden Einrichtung über die Erteilung bzw. Ablehnung der beantragten Parkberechtigung mit Begründung.
- 3.2 Im Antrag auf Erteilung einer Parkberechtigung sind für diesen Zweck folgende Angaben zu machen: Titel, Vorname, Zuname des Antragstellers/der Antragstellerin, Dienststelle, Dienstbezeichnung, Dauer des Beschäftigungsverhältnisses (befristet bis .../unbefristet), Diensttelefon, E-Mail-Adresse, Wohnort, amtliches Kennzeichen des Kraftfahrzeuges. Spätere Änderungen o. g. Angaben sind der parkplatzverwaltenden Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

4. Parkplatzzugang

- 4.1 Der Zugang zu einem beschränkten Parkplatz ist nur berechtigten Nutzerinnen und Nutzern mit einem mechanischen oder elektromechanischen Schlüssel (VersoCliq) oder einer Chipkarte möglich.
- 4.2 Die Schlüssel werden von der parkplatzverwaltenden Einrichtung ausgegeben und freigeschaltet. Im Fall der Verwendung einer Chipkarte ist diese beim Zentrum für Datenverarbeitung zu beantragen. Die Freischaltung der Chipkarte erfolgt durch die parkplatzverwaltende Einrichtung.
- 4.3 Für Parkplatzschlüssel, die nicht zugleich auch Büroschlüssel sind, ist ein Pfandgeld zu entrichten. Das Pfandgeld beträgt für mechanische Schlüssel 25 € und für elektromechanische Schlüssel 50 €. Das Pfandgeld wird von der Universitätskasse zinslos in Verwahrung genommen. Die Rückzahlung des Pfandgeldes erfolgt nur gegen Rückgabe des unbeschädigten Schlüssels. Bei Verlust/Beschädigung des Schlüssels wird das Pfandgeld für die Ersatzbeschaffung einbehalten. Die Ersatzbeschaffung von Schlüsseln erfolgt durch die schlüsselverwaltende Einrichtung. Die Höhe des Pfandgeldes kann entsprechend der Preisentwicklung der Schlüssel unter Beteiligung des Personalrats angepasst werden. Bei Verlust/Beschädigung des Schlüssels tragen die Nutzerinnen und Nutzer die tatsächlich anfallenden Kosten für eine Neubeschaffung des Schlüssels, ungeachtet der Höhe des einbehaltenen Pfandgeldes.

5. Nutzung der Stell- und Verkehrsflächen (Parkordnung)

- 5.1 Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden. Die Zufahrts- und Fußwege, Garageneinfahrten, Feuerwehr-/Brandschutzzonen, Wendeplatten, Be- und Entladerampen und Grünflächen sind jederzeit frei zu halten.
- 5.2 Fahrzeuge, die in Feuerwehr- und Brandschutzzonen abgestellt werden, können auf Kosten der Nutzerinnen und Nutzer dieser Fahrzeuge abgeschleppt werden, ebenso Fahrzeuge, die auf Flächen abgestellt werden, die nicht als Parkplatz ausgewiesen sind und den Verkehr behindern oder unberechtigt auf Behindertenparkplätzen abgestellt werden.
- 5.3 Bei Verstößen gegen die Parkordnung kann der Zugang zeitlich befristet (Semester) elektronisch gesperrt werden. Bei wiederholten Verstößen gegen die Parkordnung kann die Parkberechtigung widerrufen werden.

6. Anspruch und Haftung

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Parkberechtigung besteht nicht. Die Nutzung des jeweiligen Beschäftigtenparkplatzes geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Nutzerinnen und Nutzer. Für Schäden wird seitens des Landes Baden-Württemberg bzw. der Universität Tübingen - außer im Rahmen unabdingbarer gesetzlicher Vorschriften – keine Haftung übernommen.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig treten die

- Parkplatzbenutzungsordnung für den Nord-Parkplatz Morgenstelle vom 01.10.2008
- Benutzungsordnung für den Parkplatz Kupferbau vom 18.07.1990
- Benutzungsordnung für die Parkplätze im Bereich der Neuen Aula vom 18.07.1990

außer Kraft.

Tübingen, den 15.10.2018

gez.

(Professor Dr. Bernd Engler)
Rektor

- **Beschlossen vom Rektorat am 2. Oktober 2018**
- **Veröffentlicht in „Amtliche Bekanntmachungen“ Jahrgang 44 - Nr. 23 – 19.10.2018**

Anlage 1

Parkplätze mit festgesetzter Überbuchungsquote:

- Auf der Morgenstelle – Nordparkplatz (Überbuchungsquote 300%)
- Brunnenstraße FHW (Überbuchungsquote 100%)
- Brunnenstraße UB (Überbuchungsquote 100%)
- Gmelinstr. 6 (Alte Physik) Überbuchungsquote 50%)
- Keplerstr. 2 (Überbuchungsquote 100%)
- Keplerstr. 4 (Überbuchungsquote 300%)
- Kupferbau (Überbuchungsquote 300%)
- Nauklerstr. 2/Wilhelmstr. 9 (Alte Archäologie) Überbuchungsquote 100%)
- Rümelinstr. 27 (Köstlinsche Villa) Überbuchungsquote 100%)
- Wilhelmstr. 5 (Alte Botanik) Überbuchungsquote 60%)
- Wilhelmstr. 26 (Universitätskasse) Überbuchungsquote 60%)

Anlage 2a

PB	Ort		PB	Ort		PB	Ort
nein	Tübingen (incl.Stadtteile)		nein	Dußlingen		nein	Reutlingen Kernstadt
			JA	Ofterdingen		nein	- Betzingen
nein	Rottenburg Kernstadt		nein	Nehren		JA	- Sondelfingen
nein	- Kiebingen					JA	- Degerschlacht
nein	- Wurmlingen		nein	Mössingen Kernstadt		JA	- Gönningen
JA	- Wendelsheim		nein	- Belsen		JA	- Orschel-Hagen
JA	- Oberndorf		JA	- Talheim			
JA	- Hailfingen		JA	- Öschingen		JA	Pfullingen
JA	- Seebronn					JA	Eningen u. A.
JA	- Niedernau		JA	Bodelshausen			
JA	- Obernau					nein	Metzingen Kernstadt
JA	- Biringen		nein	Kusterdingen Hauptort		JA	- Neuhausen
JA	- Eckenweiler		nein	- Wankheim			
JA	- Ergenzingen		nein	- Mähringen		nein	Ammerbuch Entringen
JA	- Baisingen		JA	- Immenhausen		nein	- Pfäffingen
JA	- Weiler		JA	- Jettenburg		nein	- Poltringen
JA	- Dettingen					nein	- Altingen
JA	- Hemmendorf		JA	Gomaringen Hauptort		JA	- Reusten
JA	- Schwalldorf		JA	- Stockach		nein	- Breitenholz
JA	- Frommenhausen						
			nein	Dettenhausen		nein	Herrenberg Kernstadt
JA	Hirrlingen		nein	Kirchentellinsfurt		nein	- Gültstein
JA	Starzach		nein	Wannweil			
JA	Neustetten						

Für die nicht aufgeführten Wohnorte außerhalb des Landkreises Tübingen kann eine Parkberechtigung beantragt werden.

Anlage 2b

Kriterien zur Vergabe von Parkberechtigungen aufgrund ungünstiger ÖPNV-Verbindung

Anspruch auf eine Parkberechtigung besteht, wenn die folgenden Standards nicht erfüllt sind:

- Montags bis freitags bestehen zwischen 7 und 9 Uhr (Ankunftszeit) mindestens zwei ÖPNV-Verbindungen pro Stunde zwischen Bahnhof/zentraler Bushaltestelle des Wohnorts und der Haltestelle Tübingen-BG – als fiktiv angenommen längstem Weg zu einem Arbeitsplatz an der Universität Tübingen. *
- Die Fahrtzeit beträgt max. 40 Minuten. **
- Max. ein Umstieg Bus-Bus, bzw. max. zwei Umstiege Bus-Bahn-Bus.

Die o.g. Kriterien sind maßgeblich für die Ortsliste und **verbindlich für alle Gebäude** der Universität Tübingen - unabhängig davon, wo sich der konkrete Arbeitsplatz in Tübingen befindet.

Bei Wohnort Tübingen (incl. aller Stadtteile) werden aufgrund günstiger ÖPNV-Verbindungen grundsätzlich keine Parkberechtigungen vergeben.

- * Die geringfügig frühere Ankunft eines Busses wird mitberücksichtigt (Ankunft läuft Fahrplan nicht vor 06:57 Uhr), sofern dann **insgesamt** mindestens fünf Verbindungen zwischen 7 und 9 Uhr bestehen. Nicht mitgezählt werden
 - Fahrten, die zunächst entgegen der Fahrtrichtung starten und einen zusätzlichen Umstieg erforderlich machen
 - Alternative Fahrbeziehungen mit zeitgleichem Start.
- ** Werden insgesamt mindestens fünf Verbindungen angeboten, so dürfen bis zu zwei Verbindungen diese Zeitvorgabe geringfügig überschreiten (max. 43 Minuten).

Hinweis: Geringfügige Änderungen zwischen zwei Fahrplanperioden begründen keine Neubewertung des Anspruchs bzgl. Neuvergabe **oder** Verlust einer Parkberechtigung; insbesondere wenn zum folgenden Fahrplanwechsel eine erneute Änderung zu erwarten ist.
Basis für die Überprüfung der Standards ist die Elektronische Fahrplanauskunft (EFA) des Verkehrsverbunds Neckar-Alb (naldo).

Anhang 1 zur Benutzungsordnung Parkplätze des Rektorats vom 02.10.2018 in der geänderten Fassung vom 01.08.2019

Im Bereich des Parkplatzes Nord kommt es durch bauliche Nachverdichtungen und Baustellen (Stand: 07.07.2022) zu einer Parkraumknappheit. Das HDLZ Morgenstelle teilt mit, dass die Überbuchungsquote (300%) ausgeschöpft sei und es mehr Berechtigungsansprüche gemäß der gültigen Benutzungsordnung gäbe, als die Quote zulassen würde.

Zwischen Dienststelle und Personalrat wurde deshalb vereinbart, ausschließlich für den Parkplatz Nord eine zeitlich befristete **Warteliste** zu führen.

1. Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt ausschließlich für den Bereich des Parkplatzes Nord.

2. Warteliste

Dem HDLZ Morgenstelle als parkplatzverwaltende Stelle wird entgegen der bisherigen universitären Benutzungsordnung für Parkplätze gestattet, nach Ausschöpfen der Überbuchungsquote (300%) eine Warteliste zu führen.

Aus der Warteliste muss das Antragsdatum, der Berechtigungsgrund gem. Nr. 2.1 sowie der Antragsteller gemäß Nr. 3.2 der aktuellen Benutzungsordnung erkennbar sein. Außerdem muss der Warteliste zu entnehmen sein, wann ein Parkantrag gestellt und ggf. wieder zurückgezogen wurde und wann eine Parkberechtigung erteilt wurde. Die Warteliste ist jährlich zum 31.07. dem Personalrat unaufgefordert vorzulegen.

Auf die Warteliste können nur Anträge mit den folgenden Kriterien gem. der Nr. 2.1 der der Benutzungsordnung aufgenommen werden:

- 2.1.2 Betreuung von pflegebedürftigen Familienangehörigen oder Versorgung von Kindern bis einschließlich 14 Jahren
- 2.1.3 Schichtdienstleistende, deren Dienstbeginn und -ende in Zeiten liegt, in denen öffentliche Verkehrsmittel selten oder überhaupt nicht mehr fahren.
- 2.1.5 Personen, die nachweislich ihr eigenes Kraftfahrzeug oft für dienstliche Zwecke einsetzen müssen.
- 2.1.6 Ungünstige Verbindung zwischen Wohnort und Dienstort mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Bei Berechtigungsgründen gem. der Nr. 2.1.1 sowie 2.1.4 gem. der Parkplatzbenutzungsordnung ist auch über die Überbuchungsquote hinaus unverzüglich eine Parkberechtigung zu erteilen.

Punkt 2.3 der Benutzungsordnung bleibt von dieser Regelung unberührt.

3 Befristung

Diese Regelung gilt zunächst befristet bis zum 31.08.2023 und verlängert sich automatisch, sofern diese Regelung nicht von der Dienststelle oder dem Personalrat schriftlich gekündigt wird. Nach dem 31.07.2023 kann die Regelung von jeder Seite jeweils zum darauffolgenden Monatsende gekündigt werden.

4 In Kraft treten

Die Regelung tritt zum 01.09.2022 erstmalig befristet in Kraft.